

Datum 16.05.2018
Nr.: RA-308/2018

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Lars Faßmann (Fraktionsgemeinschaft VOSI/PIRATEN)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Automobile Gefahren im Stadtverkehr

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

in der Ratsanfrage RA-214/2018 wurde auf Frage 1 von der Stadtverwaltung geantwortet, dass "zwischen dem Messfahrzeug und dem Zaun mehr als 1 Meter frei" bleibt.

Wie viel Platz verbleiben für Nutzer des Fußweges nach Abzug des Fahrzeugspiegels rechts im Bild und der Keilrinne links (siehe Bild)? Ist diese Breite ausreichend für Fußverkehr oder müssen Fußgänger/innen, Rollatorfahrer/innen und Rollstuhlfahrer/innen auf die Straße oder in die Keilrinne ausweichen?



In Antwort auf Frage 2 wurde der Einsatz des Messgeräts an dieser Stelle mit der Bürgerhinweisen begründet. Wie viele Bürgerhinweise liegen vor? Wie haben die Bürger die Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsmessung begründet? Wo können diese Bürgerhinweise durch Stadträte eingesehen werden?

Eine vollständige Antwort auf Frage 6 wurde durch die Stadtverwaltung nicht abgegeben, da ein Fußgängerweg durch nach R-FGÜ nicht angeordnet werden kann, da die Verkehrszahlen vermutlich nicht ausreichen.

Handelt es sich bei der R-FGÜ um eine Richtlinie, nach der man sich als Planer richten sollte, von der aber Abweichungen möglich sind oder sind die Vorschriften von Richtlinien für die Stadtverwaltung bindend wie Gesetze?

Es wurde pro Messung im Durchschnitt zwischen 795 Fahrzeuge pro Messzeitraum in 2016 bis hin zu über 936 Fahrzeugen pro Messzeitraum in 2018 erfasst? Wie viele Fahrzeuge wurden in der Spitzenstunde aller Messungen erfasst?

Die R-FGÜ sieht zudem in 2.3 (3) ausdrücklich die Möglichkeit von Ausnahmen vor, z.B. wenn es sich um eine Gefahrenstelle handelt.

In Antwort auf Frage 3 gibt die Stadtverwaltung an, dass es sich dabei um eine Gefahrenstelle handelt. Weiterhin haben Bürger eine Gefahr gemeldet. Weiterhin ist es sehr gefährlich, wenn jedes zehnte Fahrzeug zu schnell, teilweise mit 100 km/h, unterwegs ist. Da die Bemühungen der Stadtverwaltung zur Eindämmung der Raserei darin münden, den Fußweg zu blockieren und Fußverkehrsteilnehmer auf die Straße zu zwingen, auf welcher sich Fahrzeuge mit bis zu 100 km/h nähern, scheinen derart aufgebaute Geschwindigkeitskontrollen die Situation noch zu verschlimmern. Insofern kann nach Ermessen R-FGÜ 2.3 (3) zum Tragen kommen.

Welche ungefähren Kosten sind mit der Markierung eines Fußgängerübergangs mit der notwendigen Beschilderung und ggf. Beleuchtung verbunden (Schätzung anhand ähnlicher Überwege)? Besteht die Möglichkeit alternativer baulicher Lösungen zur Senkung der Gefährdung und welche ungefähren Kosten wären dafür zu erwarten?

Mit freundlichen Grüßen

Lars Faßmann

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.